

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/029/2021)

Sitzung am: 23.09.2021

Beschluss zu: V0890/21

Gegenstand:

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofssatzung) vom 26. März 2020.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofssatzung) vom 26. März 2020 gemäß Anlage 1 zur Vorlage.

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofssatzung) vom 23.09.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG), vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Entsprechendes gilt für Sargzubehör, Sargausstattung und Grabbeigaben.

§ 12 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichenreste oder Urnen mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung aus Wahlgrabstätten und Urnengemeinschaftsgräbern mit Namensnennung auch in Grabstellen aller Art umgebettet werden.

§ 13 Absatz 3 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen inkl. Urnennischen (Columbarium) und Wahlgrabstätten für Mensch-Tier-Bestattungen;

§ 15 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 eingefügt

12) Wahlgrabstätten für Mensch-Tier-Bestattungen werden auf einem gesonderten Grabfeld auf dem Heidefriedhof als Urnengrabstätten eingerichtet. Die Beisetzung der Urne des verstorbenen Haustieres erfolgt als Grabbeigabe. Sie setzt nicht den Tod eines Menschen voraus und kann daher bereits zu Lebzeiten vorgenommen werden. In einer Wahlgrabstätte für Mensch-Tier-Bestattung können jeweils zwei Human-Urnen und zwei Grabbeigaben (Tier-Urnen) beigelegt werden. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für diese Grabart.

§ 19 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind:

Heidefriedhof:

- Grabfeld für Erdbestattungen: E 11, Teil E 9 (Muslimische Grabanlage)
 - Grabfeld für Urnenbeisetzungen: U 3, U 5
 - Grabfeld für Mensch-Tier-Bestattungen
- Friedhof Dölzchen:
- Grabfeld: K,L,M,N
- Urnenhain Tolkewitz:
- Grabfelder für Urnenbeisetzungen: Neuer Park R, N, T, S, M, O, Q

§ 26 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sowie die Grabbepflanzung innerhalb von 3 Monaten durch die nutzungsberechtigten Personen zu entfernen.

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

0 1. NOV. 2021



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO


Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden,

01. NOV. 2021


Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden

